



20. November 2008

Stadtrat
9450 Altstätten

024

Gemeinde Altstätten: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Entlastungsstrasse Süd**

Die Stadt Altstätten hat im Jahr 2003 ein Vorprojekt für die Entlastungsstrasse Süd, von der Kriessernstrasse im Westen zu der Oberrietstrasse im Osten, ausarbeiten lassen. In der Zwischenzeit ist die Strasse fertiggestellt. Die Strasse führt entlang dem südlichen Siedlungsrand und tangiert an drei Stellen die Bauzonen. An diesen drei Stellen ist eine Anpassung des Zonenplans angezeigt, damit die betroffenen Grundeigentümer die notwendige Rechtssicherheit wieder erhalten. Im Bereich der Einmündung der Entlastungsstrasse Süd in die Oberrietstrasse wurde ein Kreisel erstellt. Der entsprechende Teilzonenplan wurde vom Baudepartement des Kantons St.Gallen am 30. September 2005 genehmigt. Mit dem vorliegenden Teilzonenplan Entlastungsstrasse Süd sollen nun noch die beiden Abschnitte Mühlibach und ARA (Abwasserreinigungsanlage – Stadtbach) geregelt werden. Mit Schreiben vom 15. Oktober 2004 wurde der Erlass vorgeprüft.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

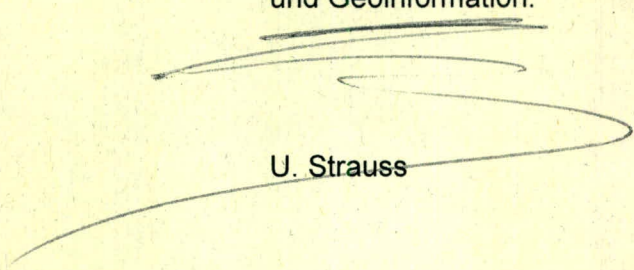
1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 400.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem kantonalen Vermessungsamt einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Tiefbauamt Rechtsdienst